Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

andere einen andern stand gelegenen Land-
gueter oder andersthoen angreiffe, erbung
rigore constitutionis es eingt sagt den stett
decidiren wonalten constitution generaliter
nulla restrictione vel discrimine prolata vel
So gibt es auch die offenbare verlaeugnung und
die mit allen in den oballegirten vrider Bäyn
ausbrieffen und zum theil durch paraten
das ist verlaugnen, sondern auch andere gleich
messigen Mandatsachen, welche andern Ver
standen zu gleich termeis nochmalen erfor
und mitgetheilt worden. dan weil die Bäy
wälde aber, oertan zu solch erachtgesetzen
zum gerichtlichen rendistigen Erbeingehen
und assumiren, da man luft ihre Eigen vonder
Landtgueter weg mit seiner aerpfen selbst de
regierenden eintsten Bäy zu homo aurigdestin
also sagen, so hallen ihre vermeinte Conclusion
zu boden welche angezogter constitution so
klaer solle wenet nicht umbstossen werden
dannoch darum hat die constitutio sec
de personis dissonirt das sie den Reuch ohne mit